

A**Warum wir erneut Strafanzeige erstatten gegen die für die klimaverändernde und umweltzerstörende Kohlepolitik der RWE-Power Verantwortlichen****I.**

Die Staatsanwaltschaft Essen sowie - auf die Beschwerde hin - die Generalstaatsanwaltschaft Hamm haben eine entsprechende Strafanzeige wegen Tötungsdelikten mit Verfügungen vom 11.04.2019 bzw. vom 12.07.2019 zurückgewiesen¹.

Diese Entscheidungen, kein Ermittlungsverfahren einzuleiten, waren nicht nur nicht annähernd nachvollziehbar begründet, sie verstießen vielmehr gegen den gesetzlichen Auftrag der Staatsanwaltschaft, ihr bekannt werdende Straftaten aufzuklären und ggf. strafrechtlich zu verfolgen (§§ 152, 160, 163 Abs.1 StPO).

Verschiedene zwischenzeitlich aufgetretene Umstände erlauben es darüber hinaus heute noch weniger, die Augen vor dem zu verschließen, was die von Menschen verursachten Folgen des Klimawandels bedeuten.

1. Der Weltklimarat (IPCC) hat am 9. August 2021 einen weiteren Sachstandsbericht über die neuesten naturwissenschaftlichen Erkenntnisse zu den Grundlagen des Klimawandels veröffentlicht. In einer Zusammenfassung des Umweltbundesamtes heißt es dazu: „Die vom Menschen verursachten (anthropogenen) Treibhausgasemissionen sind eindeutig die Ursache für die bisherige und die weitere Erwärmung des Klimasystems. Zahlreiche Klimafolgen - einschließlich der Extremereignisse - sind schnell eingetreten und lassen sich direkt dem anthropogenen Treibhauseffekt zuordnen. Sie sind intensiver und häufiger geworden und werden dies auch in den kommenden Jahrzehnten weiterhin tun... Der Anstieg der globalen mittleren Oberflächentemperatur (GST, „laufender Mittelwert“ über 20 Jahre)... wird wahrscheinlich Anfang der 2030er Jahre den Wert von 1,5°C erreichen... Um einen GST-Anstieg von insgesamt 1,7°C mit 67%-iger Wahrscheinlichkeit zu vermeiden, bleibt ab 01.01.2020 ein globales CO₂-Budget von 700 Gt CO₂. Für eine Begrenzung des GST-Anstiegs auf 1,5°C gegenüber vorindustriellem Niveau wären es nur noch 400 Gt CO₂. (Zum Vergleich: 2019 hat die Menschheit CO₂-Emissionen von insgesamt 43 Gt verursacht.)

2. Infolge der Flutkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 sind alleine in Nordrheinwestfalen und Rheinland Pfalz 189 Menschen ums Leben gekommen. Dies berichtet eine Dokumentation des WDR-Fernsehens, die am 05. Januar 2022 ausgestrahlt wurde und deren Inhalte damit auch der Staatsanwaltschaft bekannt geworden sind. In der Sendung wurde zudem ganz konkret über eine in Dernau ertrunkene Frau im Alter von 70 Jahren berichtet. Verschiedene in der

¹ StA Essen Schreiben vom 11.04.2019 - 28 Js 391/18; Anlage 1
GeStA Hamm Schreiben vom 12.07.2019 2 Zs 1191/19; Anlage 2

Dokumentation zu Wort gekommene Sachverständige haben die Mitursächlichkeit des Klimawandels für das Ereignis hervorgehoben. Der Generalsekretär der Weltwetterorganisation (WMO) hat die Flutkatastrophe in Deutschland und Belgien im Rahmen der Weltklimakonferenz 2021 in Glasgow ausdrücklich als aktuelles Beispiel hierfür hervorgehoben. Soweit die Begründung der Staatsanwaltschaften für ihre Untätigkeit also so zu verstehen sein sollte, dass es an konkreten Opfern des Klimawandels oder ausreichend nachweisbarer Kausalität gemangelt habe, ist all dies nicht mehr zu übersehen.²

3. Die frühere Strafanzeige von 2018 soll weiterhin dahingehend ergänzt werden, dass nunmehr die Geschädigten des von denselben Kohlekraftwerken emittierten Feinstaubs einbezogen werden. Auch insoweit werden wir darstellen und mit Beweisangeboten versehen, dass jährlich etwa 2.000 Menschen aufgrund dieser Aktivitäten der RWE vorzeitig versterben und um die 690 Menschen von chronischen Lungen- und Bronchialerkrankungen befallen werden. Dass die Zahlen zunächst statistisch errechnet wurden, allerdings beruhend auf medizinisch-biologischen und meteorologischen Forschungsergebnissen, ändert nichts daran, dass diesbezügliche Kausalitäten festzustellen sind. Auch statistisch ermittelte Tote stehen für reale Tote; es mag allenfalls Abweichungen zwischen den statistisch ermittelten Zahlen und den realen Opferzahlen geben. Dass Menschen daran verstorben sind, ist dem Nachweis zugänglich.

4. Ein nach 2018 hinzu getretenes Ereignis normativer Art ist der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 (1 BvR 2656/18 u.a.). Mit der Entscheidung bestätigt der Senat zum einen auf tatsächlicher Ebene, dass die anthropogene Verursachung des Klimawandels sowie die wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse des Internationalen Klimarats (IPCC) zu den forensischen Wahrheiten gehören. In normativer Hinsicht hebt er hervor, dass die staatlichen Schutzpflichten auch die vom Klimawandel ausgehenden Gefährdungen erfassen.³ Und er betont die zukunftsorientierte Dynamik des Grundrechtsschutzes, mithin dessen Bedeutung für zukünftige Generationen und deren Freiheitsrechte.⁴ Darauf, dass es sich bei den mit der Strafanzeige angesprochenen Fragen um allenfalls politische Konflikte handele, kann die Staatsanwaltschaft sich folglich nicht mehr herausreden. Diesbezügliche Entscheidungen unterliegen nicht der Willkür der Politik sondern finden ihre rechtlich überprüfbaren Grenzen in den genannten Grundsätzen und an den von dem Gericht auch rechnerisch dargestellten Emissionswerten.⁵ Und wenn solche Grenzüberschreitungen Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit

² dazu die online-Artikel vom 18. November 2021: „Katastrophe im Ahrtal: 69 der 134 Toten lebten in der Stadt“, abrufbar unter <https://www.zeit.de/news/2021-11/18/katastrophe-im-ahrta-69-der-134-toten-lebten-in-der-stadt>.

und vom 31.10.2021: „Flutkatastrophe auch Thema in Glasgow..“, abrufbar unter <https://www.swr.de/swraktuell/theinland-pfalz/weltklimakonferenz-glasgow-klimawandel-umweltschutz-hochwasser-ahrta-100.html>.

³ BVerfG Beschluss vom 24. März 2021, Rn. 143ff; dazu auch Britz, Klimaschutz in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, NVwZ 2022, 825, 830

⁴ BVerfG a.a.O. Rn.183; Britz a.a.O. S. 831

⁵ Dass diese aufgrund des neuen Berichts des IPCC - dazu oben unter 1. - noch enger zu ziehen sein werden, ergibt sich aus der dem Beschluss innewohnenden Logik.

oder auch nur das Eigentum angreifen und verletzen - strafrechtlich geschützte Rechtsgüter - so sollte selbstverständlich sein, dass der Verfolgungszwang und das Legalitätsprinzip greifen und die Staatsanwaltschaften zum Tätigwerden verpflichtet.

Auch wenn der Senat einen Verfassungsverstoß hinsichtlich der bis 2030 zugelassenen Restemissionen noch nicht festgestellt hat sondern einen solchen erst im Fehlen eines weiteren Reduktionspfades über 2030 hinaus erkennt, welcher geeignet wäre, die Klimaschutzziele des § 1 S.3 KSG - und der Pariser Zielsetzungen - zu sichern, so beinhaltet dies nicht eine Legitimation der bisherigen Tätigkeit der RWE-Power. Bei der Frage, die dem Gericht zur Prüfung vorlag, handelt es sich nicht um die nach dem konkreten Verhalten einzelner Akteure, sondern alleine darum, ob die Vorgaben des KSG sich noch im Rahmen des verfassungsrechtlich Erforderlichen halten. Pariser Konferenz und KSG orientieren sich an Überlegungen, wie noch höhere Temperaturen als eine Erwärmung um 1,5 bis 2°C verhindert werden können, nachdem eine Steigerung bis zu diesen Grenzwerten aufgrund der anthropogen verursachten Veränderungen als unvermeidbar erkannt wurde. Es handelt sich somit um eine zukunftsorientierte Schadensbegrenzung. Eine solche impliziert indes nicht eine retrograde Legitimation von in der Vergangenheit liegenden Grundrechtsverletzungen wie insbesondere den Schädigungen von Leib und Leben aufgrund der bisherigen Einwirkungen der Klimatreiber. Das Urteil vermag die bereits verursachten Tötungen und Schäden auf der faktischen Seite nicht ungeschehen zu machen, sie auf der normativen Seite nicht nachträglich zu rechtfertigen.

II.

1. Uns ist bewusst, dass die mit der Anzeige verfolgten Straftaten eine komplexe, multikausale Entwicklung zum Gegenstand haben. Komplexität und Schwierigkeiten bei den Ermittlungen dürfen indes nicht der Grund dafür sein, wie die Staatsanwaltschaften in Essen und Hamm es getan haben, vor strafwürdigem Verhalten die Augen zu verschließen und unter Verkennung der Grundprinzipien des Rechts auf alle Aktivitäten zu verzichten und dem mörderischen Geschehen seinen Lauf zu lassen.

2. Grundprinzipien des Rechts? Ja, der Erhalt von lebhaften Bedingungen auf dem Globus, die zukünftige Freiheit gegenwärtiger und kommender Generationen und das Lebensrecht der von den klimatischen Veränderungen bedrohten Menschen sind Grundvoraussetzung und fundamentaler Zweck von Recht überhaupt. Dass der erst mit neueren Kodifikationsbemühungen wie etwa Art. 20a GG oder Art. 112 der norwegischen Verfassung unmittelbar so thematisiert wird, bedeutet nicht, dass dies nicht schon immer Grundlage allen Rechts war. Die Umwelt mag als Voraussetzung unseres Lebens allzu selbstverständlich gewesen sein. Sie als zu schützendes Rechtsgut in den Kanon von Kodifikationen aufzunehmen und in politischen, wirtschaftlichen, juristischen Entscheidungsprozessen sichtbar werden zu lassen, hat sich erst mit der Industrialisierung und der exponentiellen Zunahme der Weltbevölkerung und

ihrer Bedürfnisse als notwendig erwiesen. Die Mensch und Natur gerechten Lebensbedingungen waren allerdings von jeher den Menschenrechten immanent, insbesondere dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie den Freiheitsrechten als deren Voraussetzung mit gedacht.⁶

3. Warum wird dies von den Strafverfolgungsbehörden - und vornehmlich in den Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaften Essen und Hamm, die doch zur Verfolgung von Straftaten, mithin gerade von schwersten Verbrechen, aufgerufen sind, nicht gesehen? Warum verweigern sie sich dem, was sie ansonsten noch bei Kleinstdelikten als ihre Aufgabe kundtun?

Die deutschen Staatsanwaltschaften haben sich traditionell nicht damit hervorgetan, Verbrechen zu verfolgen, die unter den Augen staatlicher Institutionen, wenn nicht mit deren Billigung oder gar auf deren Initiative hin erfolgten.

Der frühere hessische Generalstaatsanwalt Fritz Bauer war es, der am 22. April 1965 einen - nach damaligem Prozessrecht noch erforderlichen - Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung gegen fünf überlebende Generalstaatsanwälte, elf Oberlandesgerichtspräsidenten und weitere hohe Justizbeamte wegen des Vorwurfs der Beihilfe zum Mord stellte. Hintergrund der Anschuldigungen war deren Teilnahme an einer Konferenz am 23./24. April 1941 im Haus der Flieger in Berlin, bei der den seinerzeitigen Spitzen der deutschen Justiz das Euthanasieprogramm Aktion T4 vom Staatssekretär im Reichsjustizministerium Dr. Franz Schlegelberger vorgestellt wurde. Der Antrag Fritz Bauers sah deren Beihilfehandlung darin, dass keiner der beteiligten Juristen dem Ansinnen widersprochen hat, obwohl das Programm auch nach dem seinerzeit geltenden Recht den Tatbestand des Mordes erfüllte, und dass sie, indem sie die Weisung, eventuelle Anzeigen an sich zu ziehen bzw. nach Berlin abzugeben und keine Ermittlungen einzuleiten, befolgten, die Aktion im Sinne einer Beihilfe förderten.⁷

4. Eine möglicherweise der konsequenten Aufklärung und Strafverfolgung entgegenstehende Überlegung könnte darin gesehen werden, dass es Aufgabe des Gesetzgebers und der politischen Institutionen sei, nicht aber der Justiz, die erforderliche Abwägung zwischen Klimaschutz und anderen Rechtsgütern wie sozialen Errungenschaften, Wohlstand und sonstigen Freiheitsrechten zu treffen. Einer solchen „Abwägung“ hat das Bundesverfassungsgericht inzidenter eine Absage erteilt, indem es die Einhaltung der Klimaziele als nicht verfügbare Bedingung zugrunde gelegt und lediglich in deren Rahmen dem Gesetzgeber die

⁶ Nicht umsonst hat der EGMR 2020 die Beschwerde von sechs jungen PortugiesInnen zur Entscheidung angenommen, mit welcher 33 europäischen Staaten vorgeworfen wird, den Klimawandel verschärft zu haben und damit ihre Zukunft zu gefährden. Zur Bedeutung von Art. 2 Abs.2 S.1 GG in dem Zusammenhang BVerfG a.a.O. Rn. 144ff, zu dr von Art. 14 Abs.1 Rn. 171ff.

⁷ Zu den Vorgängen vgl. H. Kramer, Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte als Gehilfen der NS-„Euthanasie“, KJ 1984, S. 25ff. Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass hier keine Gleichsetzung mit dem Holocaust erfolgen soll. Dessen Intentionen und Zielrichtungen waren zweifellos ungleich brutaler als das, was Gegenstand der vorliegenden Anzeige ist. Der gesamte Umfang der Lebens- und Umweltvernichtung als Folge des globalen Klimawandels allerdings dürfte dem indes nicht nachstehen.

Spielräume zur politischen Gestaltung überlassen hat.⁸ Zugleich hat es dem häufig eingewendeten Argument den Boden entzogen, der deutsche Beitrag sei zu gering, um global nennenswerte Änderungen zu bewirken, indem es auf Anstoß- und Innovationswirkungen hinweist, die von entsprechenden Maßnahmen auch auf nationaler Ebene ausgehen.⁹

5. Aktuell wäre im Hinblick auf den Ukrainekrieg mit dem Einwand zu rechnen, eine Fortsetzung der Energieproduktion aus Kohle sei schon deshalb erforderlich, um die Abhängigkeit von russischen fossilen Energieträgern zu mindern. Dem wäre jedoch entgegenzuhalten, dass gerade die von der Umweltproblematik unbeirrte Fortsetzung solcher Art kohlebasierter Energiegewinnung und die zu unentschlossene Umstellung auf nachhaltige Energiequellen, seit man Kenntnis von den klimatischen Zusammenhängen hat, diese Abhängigkeit gerade erst herbeigeführt hat.

6. So wie das Bundesverfassungsgericht auf die Anstoß- und Innovationswirkung eines wenn auch im Weltmaßstab eher geringen Beitrags zum Klimaschutz setzt, so verstehen wir den Sinn dieser erneuten Anzeige, nämlich als Anstoß und Zeichen dafür, dass das Recht hinsichtlich der elementaren Notwendigkeit von unaufschiebbaren Maßnahmen, wie sie sich aus der Einhaltung der Klimaschutzziele ergeben, endlich zu realisieren ist. Und zur Verunsicherung derer, die bislang immer die Justiz auf ihrer Seite wussten, wenn es darum ging, in der Diskussion um Ursachen und Verantwortung für den schleichend apokalyptischen Prozess mit dem Finger auf andere zu zeigen oder sich hinter der Komplexität des „Geschehens“ zu verstecken.

⁸ BVerfG a.a.O., Rn. 247 ff

⁹ a.a.O. Rn. 250; dazu auch Britz a.a.O. S. 826

B

In dem Sinne erheben wir zunächst erneut die **Strafanzeige vom 14. September 2018 gegen die bei der RWE Power verantwortlichen leitenden Mitarbeiter**

wegen des folgenden, allgemein bekannten und nach wie vor richtigen Sachverhalts:

I

Das Weltklima befindet sich seit vielen Jahren in einem Prozess der Veränderung, der aus Sicht des ganz überwiegenden Teils der damit befassten Wissenschaftler in ein dramatisches Stadium eingetreten ist. Eine jüngste Veröffentlichung zahlreicher international renommierter Klimawissenschaftler erstellt die Prognose, dass, sollten nicht unverzüglich einschneidende Veränderungen politischer, gesellschaftlicher, wirtschaftlicher Art erfolgen, schon eine Erwärmung der Temperaturen gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter um nur 2°C eine Schwelle erreichen könnte, welche den Kipppunkt zu nicht mehr beherrschbaren, sich selbst verstärkenden Prozessen auslöst.¹⁰

Kohle ist der klimaschädlichste Brennstoff und verantwortlich für über 40 % der globalen, energiebedingten CO₂-Emissionen und für mehr als 25% der gesamten Treibhausgasemissionen. Dies gilt insbesondere für die Braunkohle. Bei der Braunkohleförderung nimmt Deutschland weltweit den ersten Platz ein. Bereits nicht mehr reversible Veränderungen des Weltklimas sind eingetreten. Zahlreiche Schäden, auch solche existenzieller Art, sei es für das Leben, sei es für die Existenzgrundlagen der Menschen wie Behausung, Lebensumfeld, Wasser und Bewirtschaftungsmöglichkeiten, haben sich realisiert. Schon heute gibt es Ströme von Klimaflüchtlingen, die ihre Heimat wegen der Unerträglichkeit der klimatischen Verhältnisse, wegen Überschwemmungen, Stürmen u.s.w., verlassen mussten. Die Wissenschaftszeitschrift Lancet kommt in Übereinstimmung mit 24 Internationalen Institutionen zu der Einschätzung, dass bis zum Ende des Jahrhunderts mit mehr als einer Milliarde Klimamigranten zu rechnen sei.¹¹

Unzählige Menschen sind bereits an klimabedingten Hitzewellen oder an Kälteeinbrüchen verstorben; diese werden zunehmen, längere und intensivere Formen annehmen.¹² Hinzu kommen Hautkrebserkrankungen nach Sonneneinstrahlung sowie weitere klimabedingte Erkrankungen und Todesursachen aufgrund zunehmender Infektionen durch Mücken und Würmer

¹⁰ Steffen u.a. Trajectories of the Earth System in the Anthropocene, PNAS, 6.8.2018

¹¹ The Lancet Countdown online 30. Oktober 2017 (Fn.3) 13, Sect. 1.8; Le Monde 3. November 2017, 7: Allein im Jahr 2016 seien schon 23,5 Millionen Menschen gezwungen gewesen, als Folge von Naturkatastrophen ihr Lebensumfeld zu verlassen.

¹² Camilo Mora u.a., Global risk of deadly heat. nature climate change 7, 2017, 501 ff.

Gasparrini u.a., Mortality risk attributable to high and low ambient temperature; a multicountry observational, The Lancet Nr 386 v. 31. Juli 2015

(Malaria, Denguefieber), Hitzestress und Unterernährung, sowie die zahllosen Toten, die der Klimawandel als Folge von Nahrungsmittelverlusten (z.B. Ernteausfällen nach extremen Wetterereignissen) mit sich bringt.^{13,14}

Zwar hat die Weltgemeinschaft nach der Pariser Konferenz von Herbst 2015 Hoffnung geschöpft angesichts der Vereinbarung, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2°C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, ihn möglichst auf 1,5°C zu begrenzen.¹⁵ Aber die Ernüchterung folgte bald. Heute bestehen kaum noch Zweifel daran, dass die Grenze nicht eingehalten werden kann, wenn nicht drastische Veränderungen der Energiegewinnung erfolgen, insbesondere die kurzfristige Einstellung der Verbrennung fossiler Brennstoffe und allen voran der Braunkohle.¹⁶ Die UN-Weltorganisation für Meteorologie meldete im Oktober 2017, dass die Erde sich angesichts der festgestellten Daten bis Ende des Jahrhunderts voraussichtlich um mehr als drei Grad erwärmen werde, dass die Konzentration des Treibhausgases CO₂ sich im Jahre 2016 so schnell erhöht habe wie nie zuvor.^{17,18} Und der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat kürzlich eingeräumt, die Auswirkungen der Klimaveränderung auf in Zukunft zu erwartende (auch internationale) Konflikte unterschätzt zu haben, und zur Kenntnis genommen, dass ohne konkrete, effektive Gegenmaßnahmen mit einer Temperaturerhöhung von heute bis zum Jahr 2100 um 4°C gerechnet werden müsse.¹⁹

An der Kausalität der Braunkohleverbrennung für den Klimawandel im Sinne einer Mitverursachung besteht kein ernsthafter Zweifel. Es handelt sich keineswegs um gänzlich unwahrscheinliche Entstehungszusammenhänge sondern um seit Jahrzehnten in der Öffentlichkeit diskutierte, längst wissenschaftlich abgesicherte Ursache-Wirkungs-Muster.

Die nicht nur möglichen sondern bereits eingetretenen und mit großer Wahrscheinlichkeit sich fortsetzenden verheerenden Folgen der vom IPCC bereits prognostizierten Klimaveränderung erlauben es nicht, Restzweifel an der Verursachung durch Karbonisierung/CO₂ Emissionen zuzulassen und abzuwarten, bis auch der letzte zweifelnde Wissenschaftler den Kausalzusammenhang einräumt. Zudem wäre, selbst wenn man Kausalzusammenhang und Folgen als noch nicht endgültig gesichert ansehen wollte, im Hinblick auf die Bedeutung und den Umfang der drohenden Schädigung insoweit vom Vorrang der

¹³ The Lancet Countdown online 30. Oktober 2017 (Fn.3) 9f., Sect. 1.6.

¹⁴ Dazu vgl. Marco Springman u.a., The global and regional health impacts of future food production under climate change, The Lancet Nr. 387 v. 7. 5. 2016.

¹⁵ Art. 2 (1) a) des Pariser Klimaschutzabkommens.

¹⁶ SZ vom 2.11.2017, 17 unter „Drei Grad wärmer“; vgl. auch die Pressemitteilung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung vom 15.8.2018 „Ein zügiger Kohleausstieg in Deutschland und NRW sichert das Klimaziel für 2030“

¹⁷ The Lancet Countdown on Health and climate change, online 30. Okt. 2017 – [http://dx.doi.org/10.10.2016/SO140-6736\(17\)32464-9](http://dx.doi.org/10.10.2016/SO140-6736(17)32464-9) – S. 2 schätzt die Erderwärmung zum Ende des Jahrhunderts auf 2.6 bis 4.8°C.

¹⁸ SZ (Süddeutsche Zeitung) vom 2. November 2016, 1, 17

¹⁹ Le Monde v. 13.7.2018

Unheilsprognose (Hans Jonas) auszugehen, mithin davon, dass bei derart globalen, existenzbedrohenden Risiken auch eine begründete Hoffnung, die negativen Folgen werden sich schon vermeiden lassen, hinter der auch denkbaren Möglichkeit, die schlimmsten Folgen könnten eintreten, zurückstehen muss.²⁰

Nimmt man die Warnungen der Wissenschaft und die bereits eingetretenen Folgen, deren einige schon heute unumkehrbar sind, sowie die extremen Steigerungen bei Fortsetzung der derzeitigen Emissionen ernst, handelt es sich um das umfassendste, heute zwar relativ unbemerkt daherkommende aber bereits wirksame und zugleich Generationen übergreifende Verbrechen am globalen Ökosystem, an der jetzt lebenden und den folgenden Generationen.

Dass dieses viel zu wenig wahrgenommen, jedenfalls trotz aller Berichterstattung und vieler Bemühungen Einzelner, gesellschaftlicher Gruppen, Nichtregierungsorganisationen und inzwischen auch einer Reihe von Regierungen das Drama der sich verselbständigenden Entwicklung nicht so ernst genommen wird, wie es der Unheilsprognose entspräche, mag darauf zurückzuführen sein, dass die Folgen (noch) so fern sind in Raum und Zeit. Aus der Distanz sehen, lesen wir die Hölle mit vielleicht gar lustvollem Schaudern wie einen Horrorfilm, kommen aber nicht auf die Idee, das könne uns betreffen, geschweige denn, wir müssten ihrer Entstehung, ihren Ursachen, ihren Urhebern in den Weg treten.

Es ist ein äußerst langsamer, schleichender Prozess, der nicht die Bilder erzeugt, die alarmieren, zu sofortigen Reaktionen herausfordern. „Die Welt geht nicht mit einem Knall unter sondern mit Gewimmer“.²¹ Zudem ist alles so kompliziert: die wissenschaftlichen Grundlagen, die zuständigen regionalen, nationalen, internationalen, gesellschaftlichen und politischen Ebenen, Interessen und Rhetorik. Und schließlich sind wir, jedenfalls die in den Industrienationen Lebenden, mit verantwortlich; wirksame Gegenmaßnahmen widersprechen auch unseren eigenen Interessen, unserer Besitzstandswahrung, unserer Lebensweise.

II

Hierfür gibt es Verantwortungszusammenhänge; und Verantwortliche, Hauptverantwortliche lassen sich identifizieren.

In Deutschland lieferte die RWE-Power in den drei Tagebauen Garzweiler, Hambach und Inden etwa im Jahre 2014 die größte Kohlemenge, nämlich 93,6 Mio. Tonnen.²² Anstatt die Produktion einzustellen oder zurückzufahren, hat der Konzern angekündigt, noch in diesem Jahr²³ weitere Flächen für den fortgesetzten Kohleabbau roden zu wollen.

²⁰ vgl. dazu Hans Jonas, Das Prinzip Verantwortung 2. Kap. II

²¹ T.S.Eliot, The Hollow Men

²² Kohleatlas, Heinrich Böll Stiftung, 2015.

²³ das Jahr der Strafanzeige, also 2018

Dass auch andere Akteure an der Verursachung beteiligt sind, ist zwar grundsätzlich richtig, entbindet aber keinen der einzelnen Beteiligten von der Mitverantwortung für das Gesamtgeschehen. Insbesondere ergibt sich daraus keine alternative oder überholende Kausalität, welche die Verantwortung letztlich vollständig einem anderen Kausalverlauf, einem anderen Verursacher überließe. Vielmehr handelt es sich um eine additive, multikausale Gemengelage mit vielen Mitverursachern, vielen Mittätern. Dies erlaubt keine Entlastung durch den Verweis auf mögliche andere Mit- oder Hauptverursacher.

Ebenso wenig steht dem entgegen, dass die an einem bestimmten Tage oder in einem umrissenen Zeitraum zu transportierenden und daraufhin irgendwann zu verbrennenden Kohlemengen zu gering und nicht geeignet (gewesen) wären, den Klimawandel je für sich und alleine herbeizuführen. Auch das mag richtig sein. Nichtsdestoweniger ist die Klimaveränderung auf ein langfristiges, komplexes, multikausales Geschehen zurückzuführen, an welchem unendlich viele Einzelakte beteiligt sind. Jeden einzelnen dieser Einzelakte von der Ursachenkette und seiner Verantwortlichkeit für das Gesamtgeschehen zu entbinden, würde die Welt dem Geschehen hilflos ausliefern. Auch vermag die Gesamtdauer des Geschehens der klimatischen Veränderungen solche Einzelakte nicht aus der Verursacherkette zu lösen.

Die RWE Power ist weltweit einer der Hauptemittenten des klimaschädlichen CO₂. Als solcher hat sie einen erheblichen Teilbeitrag geleistet und leistet ihn nach wie vor, während die hypothetische Frage, wie die Veränderungen sich ohne diesen gestaltet hätten, höchst spekulativ und kaum zu beantworten wäre. Zum anderen hat dieser Teilbeitrag zumindest zu einer Verschlimmerung geführt. Wer sich maßgeblich an einem derart additiv-multikausalen Geschehen mit vielen Mitverursachern und Mittätern beteiligt, kann sich nicht entlasten mit dem Hinweis auf mögliche andere Mit- oder Hauptverursacher.²⁴

Und auch der Umstand, dass die Opfer – ganz überwiegend – im Einzelnen nicht namentlich benannt werden können, steht dem Vorwurf nicht entgegen.²⁵ Es liegt in der Natur derartiger Taten, dass ihre Folgen anonym wirken, jeden und überall und über lange Zeiträume hinweg treffen können. Das Besondere an dieser Tötungstechnik ist darüber hinaus, dass sie auch in die Zukunft hinein wirkt, also mit heute in Gang gesetzten Verfahren in Kürze wie auch in weiter Ferne zahllose Menschen umbringen wird.

Soweit die Sterbefälle in der Zukunft liegen, sind die hierfür ursächlichen Taten, geht man von nicht revidierbaren Prozessen aus, beendet.

Zudem sind im Hinblick auf weitere, zukünftige Handlungselemente die Voraussetzungen des § 30 StGB erfüllt.

²⁴ Insoweit werden diesbezüglich die vom LG München in der Entscheidung vom 12.5.2011 – Demjanjuk-Urteil – und vom LG Lüneburg in dem aufgrund des Beschl. des BGH vom 20.9.2016 – 3 StR 49/16 – rechtskräftigen Urteil vom 15.7.2015 erarbeiteten Gesichtspunkte von Bedeutung sein.

²⁵ Vgl. auch hierzu den Beschl. LG Lüneburg vom 15. 7. 2015. Das Gericht hat wegen Mordes an mindestens 300.000 Menschen im Zusammenhang mit der „Aktion Ungarn“ verurteilt, wenngleich nur wenige der Opfer personell bekannt waren.

Die Beschuldigten sind verdächtig, zahllose Menschen getötet und zukünftige Tötungen in die Wege geleitet zu haben, ferner die globalen Lebensgrundlagen mittels eines bereits in Gang gesetzten, schleichenden Prozesses zu vernichten.

Dabei haben sie jeweils als Mittäter gehandelt, indem sie die Entscheidungen für die fortgesetzte Förderung und Verbrennung von Braunkohle gemeinsam getragen haben.

Zur Rechtfertigung ihres Handelns können sie sich auch nicht darauf berufen, der Betrieb der RWE Power sei „genehmigt“²⁶ oder „von der Rechtsordnung gedeckt“²⁷. Keine Landesbehörde, kein Parlament sind mit einer demokratisch legitimierten Grundlage dafür ausgestattet, das Ingangsetzen tödlich verlaufender technischer Entwicklungen, die langfristige Zerstörung der Lebensgrundlagen sei es in fremden Ländern, sei es für spätere Generationen, ja nicht einmal für die eigene, jetzt lebende Bevölkerung zu „legalisieren“.²⁸

Die Entscheidungsträger im Unternehmen der RWE-Power, insbesondere die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat, sind sich der technischen Abläufe sowie der von Abbau und Verbrennung ausgehenden Folgen bewusst. Spätestens seit der Kyoto-Konferenz im Dezember 1997 waren die klimaschädlichen Wirkungen gerade dieser Kohleförderung weltweit Thema und jedenfalls den damit Befassten auch im Einzelnen bekannt. Sie haben die dadurch bedingten Tötungen jedenfalls in Kauf genommen.

²⁶ vgl. LG Köln Urt. v. 16.8.2013 – 24 O 392/12

²⁷ vgl. LG Aachen Urt. v. 16.3.2006 – 1 O 126/05; LG Cottbus Urt. v. 31. 7.2015 – 4 O 354/13

²⁸ dazu Comes, KJ Jahrgang 51 (2018) S. 115, 123; im Übrigen fällt auf, dass etwa der Braunkohleplan Garzweiler II vom 31.3.1995 und die entsprechende ministerielle Genehmigung vom selben Tage sowie die folgenden Hauptbetriebspläne die dargestellten Verletzungen und Schädigungen nicht ansatzweise erwähnen, geschweige denn, sie im Rahmen einer Abwägung von Rechtsgütern auswerten. Eine Gesamtabwägung, welche die heute belegten und prognostizierten Folgen zum Gegenstand hätte, wurde auch in den darauf folgenden verwaltungsgerichtlichen und verfassungsgerichtlichen Verfahren nicht vorgenommen. Vgl. BVerwG Urt. v. 29.6.2006, 7 C 11.05; OVG NRW Urt. v. 21.12.2007, 11 A 1194/02; BVerfG Urt. v. 17.12.2013, 1 BvR 3139/08 und 1 BvR 3386/08.

C

Ergänzung und Aktualisierung der Strafanzeige vom 14. September 2018

Die Vorwürfe aus der Strafanzeige vom 14.09.2018 werden im Folgenden ergänzt und aktualisiert.

I

Konkretisiert hat sich die Gefährdung durch Extremwetterereignisse, welche auf den Klimawandel zurückzuführen sind, in der erwähnten tödlichen und zerstörerischen Flutkatastrophe vom 14./15. Juli 2021.

1.

Dass der Klimawandel menschengemacht ist, dass er im Wesentlichen auf Emissionen von CO₂ - und nicht zuletzt infolge des Abbaus und der Verbrennung von fossilen Stoffen in der Energiewirtschaft zurückzuführen ist, wird auch die Staatsanwaltschaft heute nicht mehr in Zweifel ziehen. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Zusammenhänge unter Bezugnahme auf die Sachstands- und Sonderberichte des IPCC²⁹ ins Archiv der forensischen Wahrheiten gestellt:

„Die derzeit beobachtete, im klimageschichtlichen Vergleich stark beschleunigte Erwärmung der Erde beruht nach nahezu einhelliger wissenschaftlicher Ansicht im Wesentlichen auf der durch anthropogene Emissionen hervorgerufenen Veränderung des Stoffhaushaltes der Atmosphäre“...³⁰

„Die Folgen jüngerer klimabedingter Extremereignisse wie ... Starkregenereignisse, Überschwemmungen... demonstrieren nach wissenschaftlicher Einschätzung eine signifikante Verwundbarkeit des Menschen gegenüber dem Klimawandel. Folgen solcher klimabedingter Extremereignisse umfassen... Schäden an Infrastruktur und Siedlungen, Erkrankungen und Todesfälle sowie Konsequenzen für die psychische Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen.“³¹

„Historisch betrachtet sind mehr als die Hälfte aller anthropogenen Treibhausgasemissionen seit Beginn der Industrialisierung durch die heutigen Industrieländer verursacht... Deutschland ist historisch betrachtet für 4,6 % der Treibhausgasemissionen verantwortlich.... Aktuell ist Deutschland bei einem Weltbevölkerungsanteil von ungefähr 1,1 % für jährlich knapp 2 % der Treibhausgasemissionen verantwortlich... Der Sektor Energiewirtschaft verursachte im Jahr 2019 den größten Anteil der Treibhausgasemissionen. Diese stammen vor allem aus der Verbrennung fossiler Energieträger in Kraftwerken...“

²⁹ BVerfG Beschl. v. 24.03.2021 - 1 BvR 2656/18 u.a. Rn. 16

³⁰ a.a.O. Rn. 18

³¹ a.a.O. Rn. 23

Der durch Menschen verursachte Klimawandel lässt sich nach derzeitigem Stand nur durch die Reduktion von CO₂-Emissionen maßgeblich aufhalten.“³²

Für das Ausmaß der Flutfolgen im Juli 2021 waren verschiedene Faktoren ursächlich, wie etwa auch geografische Gegebenheiten z. B. im Ahrtal mit seiner canyonartigen Struktur, welche dazu führte, dass sich das Regenwasser besonders schnell und massiv sammeln konnte. Nichtsdestoweniger hat der Klimawandel die Wahrscheinlichkeit für den Sturzregen und die Überflutung deutlich erhöht und damit eine der Ursachen gesetzt.³³

Sollten der Staatsanwaltschaft die Feststellungen des BVerfG und die in den Berichten des IPCC aufgeführten Wissenschaftler für einen Anfangsverdacht und für weitere Ermittlungen nicht reichen, stehen auch die in der ursprünglichen Strafanzeige und der Beschwerde gegen die Entscheidung der StA Essen benannten Sachverständigen zur Verfügung.

Dass der Klimawandel möglicherweise nicht die einzige Ursache der Flutkatastrophe war, ändert nichts an der Zuordnung. Im Rahmen multipler, additiver Ursachen ist jede davon als für die strafrechtliche Verbindung zwischen durch eine Handlung ausgelöster Mitursache und eingetretenem Erfolg zu berücksichtigen.

2.

Die in der Strafanzeige vom 14.09.2018 erwähnten Sachverständigen werden zudem die für die vom BVerfG dargelegten Emissionen von Treibhausgasen ursächliche Rolle der Tätigkeit der RWE bestätigen, wie sie dort erläutert wurde.

Dass die leitenden Mitarbeiter etwa in Vorstand und Aufsichtsrat für die Tätigkeit des Unternehmens, insbesondere die zentrale Geschäftstätigkeit von Abbau und Verbrennung von Braunkohle, verantwortlich sind, dass sie hiervon und von den Folgen und möglichen Konsequenzen wussten, werden selbst die Staatsanwaltschaften Essen/Hamm nicht in Zweifel ziehen können. Notfalls wäre es ein Leichtes, hierzu Beweise zu erheben mithilfe von Protokollen von Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen, von Zeugnissen von Mitarbeitern oder sonstigen über die Geschäftstätigkeit und die internen Kompetenzverteilungen instruierten Personen.

3.

Erstaunlicherweise ermitteln die Strafverfolgungsbehörden wegen der Vorgänge im Vorfeld der Flutkatastrophe zwar wegen unterlassener rechtzeitiger Warnung der Bevölkerung, nicht aber wegen deren Verursachung. Die in der Verfügung der Generalstaatsanwältin in Hamm noch vermissten Opfer sind in diesem Kontext nicht mehr zu übersehen.

³² a.a.O. Rn. 29, 30, 31

³³ Diesbezügliche Beweise erbringt die Attributionsforschung; als Sachverständige bietet sich an, Frau Prof. Dr. Friederike Otto zu hören, zu laden über das Imperial College, London

II

Soweit mit der Anzeige vom 14. September 2018 auf die durch klimabedingte Hitzewellen verursachten Todesfälle hingewiesen wird (s.o. unter BI), ist dazu im Hinblick auf neue Ereignisse und jüngere Forschung zu ergänzen:

Allein die Hitzeperiode im Juni/Juli 2021 in British Columbia oder Kalifornien hat Hunderte Tote sowie flächendeckende Brände mit der Folge der Zerstörung zahlreicher Wohnungen und fast eines gesamten Ortes (Lytton, Canada) verursacht.³⁴ Und im Juni 2022 stiegen die Temperaturen im Death Valley auf 50,6°C.³⁵

Der Monitoringbericht des Bundesumweltamtes vom 26. November 2019 zu den Folgen des Klimawandels geht für das Jahr 2003 von einer Zahl von 7500 Menschen aus, die infolge von Hitze vorzeitig verstorben sind, für das Jahre 2006 und 2015 von jeweils 6000 Übertoten.³⁶ Einem Forschungsbericht von Mitarbeitern des Robert-Koch-Instituts unter Verwendung von Daten des Statistischen Bundesamtes zufolge sind in den Jahren 2018 bis 2020 erstmalig seit Beginn des Untersuchungszeitraums im Jahr 1992 erstmalig signifikante Anzahlen hitzebeständiger Todesfälle in drei aufeinander folgenden Jahren aufgetreten, davon 2018 mit 8.700 Toten.³⁷

Eine Forschungsbericht im Wissenschaftsmagazin Nature Climate Change aus dem Jahr 2021 kommt zu dem Ergebnis, dass 37 % aller Hitzetoten der letzten drei Jahrzehnte - weltweit etwa 100.000 pro Jahr - auf den Klimawandel zurückzuführen sind.³⁸

(Würden die Staatsanwaltschaft Essen und die Generalstaatsanwaltschaft Hamm auch angesichts dieser Ereignisse, Berichte und Forschungsergebnisse noch behaupten, die Vorwürfe seien nicht durch belastbare Tatsachen belegt?)

Die Staatsanwaltschaft Essen hat ihre Entscheidung, keine Ermittlungen aufzunehmen, weiterhin darauf gestützt, es seien keine Umstände erkennbar, die eine unmittelbare Verantwortlichkeit der Beschuldigten in strafrechtlicher Hinsicht begründen könnten.

Dass Abbau und Verbrennung von Braunkohle durch die Betriebe der RWE wesentliche Mitursachen für den Klimawandel setzen, ist angesichts des wissenschaftlichen Kenntnisstandes, wie ihn nicht zuletzt das BVerfG unter Verweis auf die Berichte des IPCC referiert, nicht zu bestreiten. Sollte es der Staatsanwaltschaft indes an der persönlichen Verantwortlichkeit einzelner Entscheidungsträger innerhalb der Unternehmen fehlen, wäre es ihre ureigene

³⁴ Prof. Dr. Otto (s.o. Fn.31 geht davon aus, dass diesbezüglich kein Zweifel an der Ursächlichkeit des Klimawandels besteht. <https://www.dw.com/de/hitzewelle-ohne-klimawandel-praktisch-unmöglich/a-58198272>

³⁵ Bericht der Süddeutschen Zeitung v. 17.06.2022 „Hitzeballung“

³⁶ Monitoringbericht BUMA vom 26.11.2019 S. 34 f.

³⁷ Winkelmayr u.a. Hitzebedingte Mortalität in Deutschland zwischen 1992 und 2021, Deutsches Ärzteblatt Int 2022, 119

³⁸ Ana Maria Vicedo-Cabrera, Univ. Bern, und Antonio Gasparrini, London School of Hygienics and Tropical Medicine

Aufgabe aufgrund des Legalitätsprinzips, diesbezüglich zu ermitteln. Insofern böte sich an, Sitzungsprotokolle anzufordern, ggf. zu beschlagnahmen, Zeugen aus den Unternehmen zu vernehmen, etc.

III

Weitere Folgen des Abbaus und insbesondere der Verbrennung von Braunkohle in den Betrieben der RWE sind die damit einhergehenden Emissionen von Feinstäuben, Ultrafeinstäuben und gesundheitsschädlichen bzw. tödlichen Gasen wie u.a. Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxiden (NO_x) und Kohlenmonoxid (CO).

Feinstaub lässt sich der Größe nach in drei Bereiche aufteilen: PM 10, PM 2,5 und PM 0,1. Die Aufteilung hat medizinische Gründe. Während Feinstaub der Gruppe PM 10 bei gesunden Menschen in den oberen Atemwegen z. T. aufgefangen werden kann, werden Partikel der Gruppe PM 2,5 überwiegend in die Lungenbläschen abgelagert (schwarze Lunge). Sie wirken in dem Lungengewebe dauerentzündlich, abwehrschwächend und krebserregend. PM 0,1 sind ultrafeine Partikel (UFP) im Nano-Bereich, welche in großer Zahl bei der Verbrennung fossiler Stoffe entstehen. Sie treten über die Lungenbläschenwand in den Blutkreislauf ein und schädigen lebenswichtige Organe wie Herz, Gehirn und Kreislauf und dringen durch den Mutterkuchen bis zum ungeborenen Kind vor; Anzahl und Gesamtoberfläche dieser kleinsten Partikel sind im Quadrat größer als ein gleich schwerer Partikel der Größe PM 2,5. Somit ist die Oberfläche von etwa durch die Verbrennung von Braunkohle entstandenen und in den menschlichen Körper gelangten UFP wesentlich giftiger als die von Partikeln der Größe 2,5.³⁹ Die besondere Toxizität dieser Partikel ergibt sich i.d.R. daraus, dass deren Oberflächen in den Brennöfen von Kohlekraftwerken mit polyaromatisierten Kohlewasserstoffen (PAK) beladen werden, die gleichzeitig dort entstehen; ihre frischen reaktiven Oberflächen weisen eine hohe Beladungskapazität für die Anlagerung solcher PAK auf. Die derart mit PAK beladenen UFP gelangen sodann wie eine Art Mini-Gift-Taxis in hoher Konzentration aus den Kohlekraftwerken in die Atemluft. PAK ist ein gefährliches Umweltgift mit hohem toxischem Potenzial für die Entstehung von Krebsen, Hormonstörungen und Wachstumsstörungen.⁴⁰

Die Studie „Last Gasp“ von Climate Action Network⁴¹ kommt zu dem Ergebnis, dass jährlich alleine 1.900 Menschen infolge der Emissionen der Kohlekraftwerke der RWE vorzeitig versterben.⁴² Dies wären für den Zeitraum seit Erstattung der Anzeige im September 2018 bereits weit über 6.500 zusätzliche Tote. Die Untersuchung folgt einer dreischrittigen Methode, indem sie zum einen den

³⁹ Biochim Biophys Acta.2016 Dec;1860(12):2844-55.doi:10.1016/j.bbagen.2016.03.019.Epub

⁴⁰ Prof. Ralf Zimmermann; Univ. Rostock; Helmholtz-Institut <https://www.dw.com/de/feinstaub-schaden-in-unserer-dna/av-44454005>

⁴¹ Last Gasp, Climate Action Network

⁴² Darüber hinaus geht die Studie von jeweils jährlich 690 Fällen chronischer Bronchitis bei Erwachsenen, 1.300 Krankenhauseinweisungen und 30.000 Tagen von Asthmasymptomen bei Kindern aus

Umfang der Emissionen ermittelt⁴³, in einem zweiten Schritt die atmosphärischen Prozesse⁴⁴ und in einem dritten die unmittelbaren gesundheitlichen Auswirkungen⁴⁵. Die zugrunde gelegten Daten der Emissionen folgen Meldungen des deutschen Bundesumweltamtes. Hinsichtlich der atmosphärischen Prozesse wurden Windrichtungen und -geschwindigkeiten sowie Turbulenzen der Umgebungsluft und chemische Reaktionen berücksichtigt.

Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass 2016 auf die Emissionen der Kraftwerke des RWE-Konzerns die meisten Gesundheitsschäden und vorzeitigen Todesfälle in Europa entfallen, davon 65% auf die vier in NRW angesiedelten Braunkohlekraftwerke Neurath, Niederaußem, Weisweiler und Frimmersdorf. Diese liegen in einem dicht besiedelten Gebiet, in welchem innerhalb eines Radius von 200 km 46 Millionen Menschen leben.

Nicht berücksichtigt sind dabei die noch darüber hinaus gehenden Folgen aus Emissionen von Feinstäuben aus dem Betrieb von Tagebauen sowie solche aufgrund der Emissionen in Wasser und Boden.

IV

In rechtlicher Hinsicht ist für die unterschiedlichen von den seitens der RWE betriebenen Unternehmen ausgehenden Folgewirkungen zu berücksichtigen:

1.

Die Klimaveränderung und die daraus folgenden Toten, in ihrer Gesundheit Beeinträchtigten sowie weitere Schädigungen, sind kausal-objektiv deren Energieproduktion strafrechtlich zuzurechnen.

„Ursächlich für den Eintritt eines tatbestandsmäßigen Erfolgs ist jede Bedingung, die den Erfolg herbeigeführt hat. Dabei ist es gleichgültig, ob neben der Tathandlung noch andere Umstände, Ereignisse oder Geschehensabläufe zur Herbeiführung des Erfolgs beigetragen haben.“⁴⁶ „Ein Kausalzusammenhang ist nur dann zu verneinen, wenn ein späteres Ereignis die Fortwirkung der ursprünglichen Bedingung beseitigt und seinerseits allein unter Eröffnung einer neuen Ursachenreihe den Erfolg herbeigeführt hat.“⁴⁷

⁴³ Dazu vgl. European Environment Agency, Large Combustion Plants, database.

<https://www.eea.europa.eu/data-and-maps/data/lcp-9>

und: European Commission: The European Pollutant Release and Transfer Register (E-PRTR). <https://ec.europa.eu/environment/industry/stationary/eper/legislation.htm>

⁴⁴ Simpson, D. (2014). The EMEP MSC-W modelling programme: its relationship to policy support, current challenges and future perspectives. In *Air Pollution Modelling and its Application XXII* (pp.265-271). Springer, Dordrecht

⁴⁵ WHO Europe, 2013. Health risks of air pollution in Europe - HRAPIE project. Recommendations for concentration-response functions for cost-benefit analysis of particulate matter, ozone and nitrogen dioxide

⁴⁶ BGH NStZ 2001, 29,30

⁴⁷ BGH Urt. v. 3.12.2015 - 4 StR 223/15

Die Veränderungen des Weltklimas, wie sie heute festzustellen sind, gehen auf die Kumulation zahlreicher Einwirkungen zurück. Viele Emittenten tragen zu der Gesamterhöhung von CO₂ in der Atmosphäre bei. Wann jeweils die letale Summe erreicht wird, welche eine weitere Kausalitätskette bis hin zum Tod einzelner Menschen auslöst, lässt sich schwerlich feststellen. Sicher ist indes, dass eben diese Kumulation dazu geführt hat, und dass die Betriebe der RWE ihren - verhältnismäßig recht bedeutenden - Beitrag dazu geleistet haben.

Es handelt sich auch nicht etwa um alternative Kausalitäten, nämlich mehrere, voneinander unabhängige Ursachen, die je für sich schon den Erfolg herbeigeführt hätten, sondern um das gemeinsame Anhäufen der Treibhausgase in der Atmosphäre über einen längeren Zeitraum.

Ebenso wenig kann von überholender Kausalität gesprochen werden, etwa in dem Sinne, dass die Emissionsbeiträge anderer Unternehmen unabhängig von denen der RWE die Tötungserfolge (zuvor) verursacht hätten.

Kumulation bedeutet in dem Zusammenhang, dass die zu bestimmten Zeitpunkten erreichten Summen der CO₂-Emissionen und weiterer klimaverändernder Einflüsse einen bestimmten Stand erreichen, den sie ohne den jeweiligen Faktor zu denselben Zeitpunkten und in demselben Ausmaß nicht erreicht hätten (conditio sine qua non-Formel). Mithin wären die Todesfälle, welche in dem jeweiligen Zeitpunkt (in den Momenten) eintreten, in dem (in denen) die Schwelle zu dem tödlich wirkenden Hitzeübermaß gerade durch das Hinzukommen der von den RWE-Kraftwerken verursachten Emissionen überschritten werden, ohne letztere nicht denkbar.

(Selbst wenn man aber unterstellen wollte, dass für dieselbe Wirkung, etwa einen tödlichen Hitzschlag oder eine Überflutung, im jeweiligen Zeitpunkt schon die übrigen Faktoren zu der entsprechenden Kumulation ohne den Faktor Kohleverbrennung seitens der RWE ausgereicht hätten, vermag auch eine solche fiktiv-theoretische Überlegung die kausale Zuordnung nicht zu widerlegen. Wenn fünf Personen auf einen Menschen einschlagen und dieser an den Folgen verstirbt, ohne dass geklärt werden könnte, dass/ob nicht die Schläge von vieren alleine den Tod herbeigeführt hätten, so wird der jeweilige fünfte sich nicht darauf berufen können, ihm sei der Tod nicht zuzurechnen.⁴⁸)

Dieser Verantwortlichkeit stehen auch keine sonstigen, die grundsätzlichen Kausalitätsüberlegungen einschränkenden Gesichtspunkte entgegen. Weder scheidet die Zurechnung aus, weil die Realisierung des Risikos außerhalb menschlichen Beherrschungsvermögens läge - der Klimawandel ist menschengemacht und hätte mit diesen tödlichen Auswirkungen mittels menschlicher Entscheidungen und Maßnahmen verhindert werden können -, noch geht er auf ein sozialadäquates Verhalten bzw. auf ein erlaubtes Risiko zurück.⁴⁹

⁴⁸ Die Folge eines derartigen Ausschlussverfahrens wäre schließlich, dass alle fünf Beteiligten lediglich wegen Versuchs belangt werden könnten - aber auch müssten.

⁴⁹ Dazu vgl. oben unter B II und Fn. 28; vgl. auch BGHSt 37, 106, 118 ff

Abgesehen von alle dem hätten die Beschuldigten sich ggf. jedenfalls wegen Versuchs strafbar gemacht.

2.

Auch wenn der ganz überwiegende Teil der Opfer zunächst nur zahlenmäßig oder gar statistisch zu erfassen ist⁵⁰, so stehen hinter den zahlenmäßig bzw. statistisch erfassten doch sehr reale Tote.

Das gilt für die Frage nach der rechtlichen Verantwortung nicht für alle derartigen Todesermittlungen in gleicher Weise. Entscheidend sind die Ursachenzusammenhänge, welche den Zahlen oder Statistiken zugrunde liegen. Von einer Verkehrsunfallstatistik, einer Statistik zu tödlichen Arbeitsunfällen oder letalem Drogenkonsum werden i.d.R. nicht eindeutige, wiederkehrende Ursachen-Wirkungs-Zusammenhänge - als jedenfalls Mitursachen - erfasst. Vielmehr liegen Verkehrsunfällen - anders als etwa dem klimabedingten Hitzetod - möglicherweise Fahrfehler, Eingriffe in den Straßenverkehr, u. U. Materialfehler oder -abnutzung zugrunde. Bei Haushalts- oder Arbeitsunfällen, auch bei tödlichem Drogenkonsum sind es ebenso u.a. Handlungen, Verhaltensweisen, Krankheitsentwicklungen, Schicksale Einzelner und in Einzelfällen, die in die jeweilige Bewertung eingehen.

Anders stellen sich demgegenüber Fälle dar, in denen etwa ein Hersteller systematisch schadhafte Produkte in den Verkehr brächte, die absehbar schwere Unfälle verursachen und, dadurch bedingt, eine statistisch ermittelbare Anzahl von Toten zur Folge hätte.

In derart absehbarer, zwangsläufiger Weise hat die Energieproduktion seitens der RWE in den vergangenen Jahrzehnten - zusammen mit anderen CO₂-Emittenten - die kontinuierliche Veränderung der klimatischen Verhältnisse in die schon heute tödliche Zone gebracht und damit vorhersehbar die Ursachenkette in Gang gesetzt. Die am Ende derartiger Produktionsabläufe liegenden Toten sind statistisch erfassbar und zurechenbar. Auch wenn ihre Identitäten, ihre Namen, Geburtsdaten, Lebensgeschichten nicht bekannt werden, so handelt es sich doch um ganz reale Tote.

3.

Soweit die Staatsanwaltschaft Essen gegenüber der ersten Anzeige einwendet, es sei nicht feststellbar, dass die Betreiber gegen gesetzliche Normen oder Verwaltungsvorschriften verstoßen hätten, verrät eine solche Betrachtungsweise nur den unbedingten Willen, nicht tätig zu werden, nicht gegen die RWE zu ermitteln. Gegen welche gesetzlichen Normen vielfache Tötungen verstoßen, dürfte auch der Staatsanwaltschaft bekannt sein; sie ergeben sich nicht zuletzt aus dem Strafgesetzbuch. Dass für ein solches Verbot ein Verstoß gegen Verwaltungsvorschriften erforderlich wäre, bleibt das Geheimnis dieser Behörde. Soweit damit darauf abgestellt werden sollte, dass der Betrieb von Abbau und Verbrennung genehmigt worden sei, hätte es schon einer Erläuterung bedurft, wie eine Legitimation von unzähligen Tötungen auf dem Verwaltungswege

⁵⁰ Die Flutkatastrophe hat ihnen im Juni 2021 überraschend Gesichter verliehen

möglich sein sollte. Mit den entsprechenden Hinweisen der ursprünglichen Strafanzeige zur Unmöglichkeit solcher Rechtfertigungsmodelle haben die beiden Staatsanwaltschaften sich in keiner Weise auseinandergesetzt.

4.

In welchem Maße einzelne Verantwortungsträger im Konzern Schuld an den Tötungen trifft, hätte die Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen ermitteln müssen. Die Zusammenhänge, die aufgezeigten Kausalitäten waren den für den Betrieb Verantwortlichen durchweg bewusst.⁵¹

V

Wir gehen davon aus, dass die Bearbeitung der Strafanzeige nicht erneut den Staatsanwaltschaften Essen bzw. Hamm überlassen wird, da diese sich durch einen offensichtlichen Mangel an Überlegungen zu der in der vorherigen Anzeige dargestellten sachlichen und rechtlichen Lage sowie durch fehlende Ermittlungsbereitschaft als nicht unparteiisch erwiesen haben.

⁵¹ Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Mitgliedern der Unternehmensleitung für den Vertrieb gesundheitsgefährdender Produkte, sei es unter dem Gesichtspunkt positiven Tuns, sei es dem des Unterlassens - etwa von Rückrufaktionen - vgl. BGHSt 37, 106, 113 ff.